

Datenschutzinformation für die Erhebung staatlicher Einheiten

Zuletzt aktualisiert am 11. September 2024

Diese Datenschutzinformation informiert Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erhebung staatlicher Einheiten.

Link zur Datenschutzinformation für eQuest

Die elektronischen Fragebögen dieser Erhebung wurden mit Hilfe der Applikation eQuest erzeugt. Da eQuest für zahlreiche unterschiedliche statistische Erhebungen eingesetzt wird, sind die Informationen, die sich - unabhängig von einer konkreten Erhebung - auf eQuest insgesamt beziehen, in einer eigenen Datenschutzinformation für eQuest (<https://www.statistik.at/equest/datenschutzinformation.html>) zusammengefasst.

Name und Anschrift der Verantwortlichen

Die Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, Verordnung (EU) Nr. 2016/679) sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist:

STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
Guglgasse 13, 1110 Wien
Telefon: +43 1 711 28-0
E-Mail: office@statistik.gv.at
Website: www.statistik.at

Name und Anschrift der Datenschutzbeauftragten

Mag.^a Maria-Christine Bienzle
Bundesanstalt Statistik Österreich
Guglgasse 13, 1110 Wien
E-Mail: dsgvo@statistik.gv.at

Allgemeines zur Erhebung

Die Bundesanstalt Statistik Österreich ist aufgrund der Gebärungsstatistikverordnung 2014 (BGBl. II Nr. 345/2013) dazu verpflichtet, statistische Erhebungen über die Gebärung sämtlicher ausgegliederter Einheiten, die dem Sektor Staat zugerechnet werden, durchzuführen. Die Daten werden zur Berechnung der VGR-Konten des Sektors Staat benötigt, die wiederum Teil der Berichtspflichten gemäß Europäischem System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 2010 (Verordnung (EU) Nr. 549/2013)) sind. Zusätzlich fließen die Daten in die Berechnung der Maastricht-Indikatoren (Defizit, Schuldenstand) sowie die Statistiken zum Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) ein. Diese Erhebung findet jährlich statt. Auskunftspflichtig sind alle Unternehmen, welche dem Sektor Staat zugeordnet werden. Der Berichtszeitraum bezieht sich jeweils auf ein Berichtsjahr.

Die von den Auskunftspflichtigen übermittelten Unterlagen werden vertraulich behandelt und ausschließlich für die Erfüllung von nationalen und EU-Berichtspflichten verwendet. Des Weiteren werden Daten nur aggregiert veröffentlicht, sodass kein Rückschluss auf einzelne Einheiten möglich ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung über die Statistik der Gebärung im öffentlichen Sektor 2014 (Gebärungsstatistik-VO 2014), BGBl. II Nr. 345/2013

Meldepflicht

Für die Erhebung besteht Auskunfts- und Mitwirkungspflicht (§§ 8 und 9 Gebärungsstatistik-VO 2014).

Empfänger:innen von personenbezogenen Daten

Eurostat (Statistisches Amt der Europäischen Union).

Für die Drucklegung und die Kuvertierung von Schriftstücken bedienen wir uns externer Dienstleister:innen. Für die Zustellung von Schriftstücken bedienen wir uns der Österreichischen Post AG.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Keine.

Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten

Die Verarbeitung und Speicherung von personen- und unternehmensbezogenen Daten erfolgt gemäß § 15 Bundesstatistikgesetz 2000. Die Daten werden so früh als möglich verschlüsselt. Der Personenbezug der Daten wird nur dann hergestellt, wenn dies zur Fortsetzung der Verlaufsstatistik oder für eine konkrete Prüftätigkeit internationaler Organe, die von diesen auf Grund eines völkerrechtlich verbindlichen internationalen Rechtsaktes vorgenommen werden kann, zur Entlastung der Respondent:innen bei wiederholten zeitnahen statistischen Erhebungen in der Art der Befragung über die gleichen Erhebungsmerkmale oder für eine neuerliche Erhebung oder für Revisionen der Berechnungen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung oder für eine weiterführende Unternehmensstatistik erforderlich ist. Die in den Unternehmensregistern gemäß §§ 25 und 25a Bundesstatistikgesetz 2000 enthaltenen personenbezogenen und unternehmensbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald diese für die in diesen Bestimmungen angeführten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch 30 Jahre nach Wegfall der Unternehmenseigenschaft gemäß § 3 Z 20 Bundesstatistikgesetz 2000.

Eine gegebenenfalls wissenschaftliche Weiterverwendung der statistischen Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen des §§ 31ff des Bundesstatistikgesetzes 2000.

Information über Daten, die nicht direkt erhoben werden

Keine.

Wahrnehmung der Betroffenenrechte

Auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679) stehen natürlichen Personen folgende Rechte in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten zu: Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO), Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO), Recht auf Einschränkung (Artikel 18 DSGVO), Recht auf Datenübertragbar-

keit (Artikel 20 DSGVO) sowie Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO), sofern diese Rechte aufgrund der rechtlichen Vorgaben im konkreten Fall zum Tragen kommen. Bei der Erhebung besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht, daher kommt das Recht auf Löschung, Datenübertragbarkeit sowie auf Widerspruch nicht zur Anwendung. Um diese Rechte geltend zu machen, wenden Sie sich bitte per E-Mail an dsgvo@statistik.gv.at oder per Brief an die Adresse der oben genannten Datenschutzbeauftragten.

Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde

Sollte es Anlass zu Beschwerden wegen der Verarbeitung personenbezogener Daten geben, so können sich betroffene Personen an die österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40–42, 1030 Wien; E-Mail: dsb@dsb.gv.at) als Aufsichtsbehörde wenden.